

# SATZUNG

## der Stadt Wilthen über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ in Wilthen

Auf der Grundlage von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (Sächs.GVBl S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Wilthen in seiner Sitzung am 20.02.2019 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ beschlossen:

### § 1

#### **Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“**

Die vom Stadtrat am 19.07.1995 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 08.12.1995 und die Änderung der Satzung über Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets, vom Stadtrat am 15.09.2004 beschlossen und am 15.10.2004 öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten wird aufgehoben.

### § 2

#### **Gebiet der aufgehobenen Sanierung**

Das in § 1 genannte Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH vom 07.02.2019 (Anlage zur Satzung) durch eine gestrichelte Linie umgrenzte Fläche. Der Lageplan vom 07.02.2019 ist Bestandteil der Satzung.

### § 3

#### **In-Kraft-Treten**

1. Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.

Wilthen, 15. März 2019

Michael Herfort  
Bürgermeister

